

Lesefassung*

Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit der Landeshauptstadt Potsdam (Open-Government-Data)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 25. August 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsweck

(1) Leitlinie für das kommunale Handeln der Verwaltung ist der Öffentlichkeitsgrundsatz, nach dem Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sein sollen. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.

(2) Die Satzung soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen und politischen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungsbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Informationen an zentraler Stelle im Internet befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Einrichtungen und öffentlichen Stellen der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3 Transparenzpflicht

In Zukunft werden alle bei der Landeshauptstadt Potsdam vorhandenen Informationen zu ihren Gemeindeangelegenheiten von öffentlichem Interesse an zentraler Stelle im Internet abrufbar veröffentlicht, soweit kein höherrangiges Recht entgegensteht.

Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der nach dieser Satzung zugänglich gemachten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmen.

§ 4 Ausnahmen

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind Informationen, auf die nach den gesetzlichen Regelungen (z. B. in Auskunfts- und Informationsgesetzen) kein Anspruch besteht.

* Rechtsverbindlicher Text der Transparenzsatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 43/2021 vom 30.12.2021](#).
(S. 19)

Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn eine Abwägung der nachfolgend benannten Belange das Interesse an der Transparenz der Verwaltung überwiegt:

1. der Schutz öffentlicher Belange wie die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
2. der Schutz der Rechtsdurchsetzung in anhängigen Verfahren,
3. der Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses,
4. der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
5. der Schutz personenbezogener Daten.

§ 5 Transparenzportal/ Open-Data-Portal

(1) Die Landeshauptstadt stellt sicher, dass die zentrale barrierefreie Zugänglichkeit aller der Transparenzpflicht nach §§ 3 und 4 unterliegenden Informationen über ein Open-Data-Portal jederzeit gewährleistet ist.

(2) Grundlage des Open-Data-Portals ist ein Informationsregister, welches die zu veröffentlichen Informationen speichert. Das Informationsregister kann durch andere Datenbanken durch Verlinkung erweitert/ergänzt oder kann direkt zentral fortgeschrieben werden. Weiterhin können Verlinkungen zu bereits bestehenden elektronischen Zugängen (z.B. Ratsinformationssystem oder Geoportal der LHP) genutzt werden, um Doppelungen zu vermeiden.

(3) Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen und Daten sollen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar und nach den technischen Möglichkeiten auch im Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Transparenzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf).

Potsdam, den 16. Oktober 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

* Rechtsverbindlicher Text der Transparenzsatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 43/2021 vom 30.12.2021](#).
(S. 19)